

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Merkblatt „Angehörige“

Merkblatt zur Definition von „Familienangehörigen“ im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB)

Gemäß den Richtlinien über die Förderung unternehmerischen Know-hows können Beratungen von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht gefördert werden.

Hierzu zählen:

- Verwandte und Verschwägte gerader Linie
- der Ehegatte
- der Lebenspartner
- der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- Geschwister
- Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister
- Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist
- Pflegeeltern und Pflegekinder

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 413

E-Mail: foerderung@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1570

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

16.03.2016

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.